



EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

Kurzumfrage des DRSC zur Implementierung der
ESRS in den deutschen DAX 40-Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Die neuen europäischen Normen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	2
3	Kurzumfrage des DRSC	3
3.1	Design und Umfang der Umfrage sowie Rücklauf	3
3.2	Ergebnisse der Umfrage	4
3.2.1	Organisatorische Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts....	4
3.2.2	Beginn des ESRS-Implementierungsprojekts	5
3.2.3	Fortschritt des ESRS-Implementierungsprojekts	6
3.2.4	Schwierigkeiten der ESRS-Implementierung.....	8
3.2.5	Weitere relevante Berichtsvorgaben.....	9
3.2.6	Sonstige Anmerkungen der Unternehmen.....	10

1 Zusammenfassung

- 1 Knapp die Hälfte der DAX 40-Unternehmen (19) haben das **Projekt zur Implementierung** der ESRS im Verantwortungsbereich des **Finanzvorstands bzw. im Finanzbereich** des Unternehmens angesiedelt. In einigen Unternehmen (7) sind **verschiedene Ressorts gemeinsam** in der Verantwortung.
- 2 **Beinahe alle** befragten Unternehmen (37) haben das **Projekt zur Implementierung der ESRS gestartet**. Die **Hälfte** der DAX 40-Unternehmen hat **im Jahr 2022** begonnen, die anderen Unternehmen begannen im ersten Halbjahr des Jahres 2023.
- 3 Die erstmalige **Wesentlichkeitsanalyse** als Kern des ESRS-Implementierungsprojekts ist in ca. **75% der DAX 40-Unternehmen** bereits **abgeschlossen (20)** oder **in Bearbeitung (9)**. In fast ebenso vielen Unternehmen wurden die **Berichtsprozesse für ausgewählte (23) oder alle (5) Nachhaltigkeitsthemen etabliert**.
- 4 Ca. **80% der Unternehmen** sehen **große Schwierigkeiten** in der „**Unklarheit bezüglich der Berichtsanforderungen**“ (auch aufgrund des nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprozesses/fehlender finaler ESRS) und in der „**Datenqualität/Prüfbarkeit**“. Weitere Schwierigkeiten stellen für die große Mehrheit der Unternehmen die „unzureichende Datenverfügbarkeit“ sowie „personelle Ressourcen“ und „zeitliche Herausforderungen“ dar.
- 5 **Beinahe alle** befragten Unternehmen befassen sich neben den ESRS mit (mindestens zwei) **weiteren Berichtsvorgaben**. Besondere Bedeutung kommt gegenwärtig den **GRI** zu, die derzeit in vielen Unternehmen (29) Grundlage eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts sind. Mit den nicht verpflichtend anzuwendenden **SASB-Standards** und **ISSB-Standards** beschäftigt sich **mehr als die Hälfte** der DAX 40-Unternehmen.

2 Die neuen europäischen Normen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

- 6 Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive vom 14. Dezember 2022 (CSRD)¹ wurde ein weiterer zentraler Baustein der europäischen Initiative zu Sustainable Finance umgesetzt. Die Grundlage für diese Richtlinie wurde durch den EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (2018) gelegt, der mit dem „EU Green Deal“ (2019) der Europäischen Kommission prominent weitergeführt wurde.² Ziel ist es u.a. die Europäische Union bis zum Jahr 2050 in eine moderne, ressourcenschonende und wettbewerbsfähige Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu transformieren. Um dies zu erreichen, sollen die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umgelenkt werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Offenlegung von relevanten, vergleichbaren und zuverlässigen Nachhaltigkeitsinformationen.
- 7 Kern der CSRD ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Inhalte der in der Bilanzrichtlinie³ verankerten Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber der nichtfinanziellen Erklärung gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) aus dem Jahr 2014. Entsprechend der CSRD werden zukünftig nicht nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern, sondern sämtliche große, haftungsbeschränkte Unternehmen, bestimmte Banken und Versicherungen sowie kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des Lageberichts aufstellen. Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird verpflichtend einer Prüfung (zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit) unterliegen.
- 8 Mit der CSRD werden in Artt. 19a und 29a der Bilanzrichtlinie Angaben im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten gefordert zu a) Geschäftsmodell und Strategie, b) zu Nachhaltigkeitszielen, c) zu Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen und d) für deren Mitglieder ggf. mit Nachhaltigkeitsaspekten verbundene Anreizsysteme, e) zur Unternehmenspolitik, f) eine Beschreibung: des ggf. durchgeführten Due-Diligence-Prozesses, der wichtigsten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verknüpft sind, der Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung solcher negativen Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen sowie g) eine Beschreibung der wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken und h) Angabe von Indikatoren, die für die zuvor genannten Aspekte relevant sind.
- 9 Diese Vorgaben werden in den Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) auf hohem Detailniveau konkretisiert. Wie in der CSRD vorgesehen, hat die Europäische Kommission am 31. Juli 2023 eine Delegierte Verordnung erlassen und damit einem ersten Satz der ESRS, insgesamt 12 ESRS zu übergreifenden Vorgaben, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten,

¹ Vgl. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Abl. EU L 322/15 vom 16.12.2022.

² Vgl. Europäische Kommission, „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, COM(2018) 97 final vom 8.3.2018 sowie „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

³ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABIEU vom 29.6.2013, L 182, 19, i.d.F. nach CSRD.

Rechtskraft verliehen.⁴ Die ESRS sind somit von den Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD entsprechend des jeweiligen Erstanwendungszeitpunkts zu implementieren. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024 werden in Deutschland stufenweise bis spätestens 2028 schätzungsweise 15.000 Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit der Bilanzrichtlinie bzw. den ESRS aufstellen. Wie alle Unternehmen, die schon bisher eine nichtfinanzielle Erklärung gem. NFDI abgeben haben (ca. 500), müssen die DAX 40-Unternehmen bereits erstmals für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit der CSRD bzw. den ESRS in ihrem Lagebericht aufnehmen.

- 10 Wie sich die DAX 40-Unternehmen dieser Herausforderung stellen und welche Schwierigkeiten die Umsetzung der auf Grundlage der CSRD entwickelten ESRS derzeit bereitet, ist Gegenstand dieser Kurzumfrage des DRSC.

3 Kurzumfrage des DRSC

3.1 Design und Umfang der Umfrage sowie Rücklauf

- 11 Das DRSC hat unter den am 23. Juni 2023 im DAX 40 notierten Unternehmen eine online-Umfrage gestartet. Zweck der Umfrage ist es, einen Einblick in den Stand und die Schwierigkeiten der ESRS-Implementierungsprojekte in den großen deutschen Unternehmen zu erhalten.
- 12 Für die Untersuchung wurden die folgenden fünf Fragen erhoben:
 - (1) Wo ist das Project Management Office für Ihr ESRS-Implementierungsprojekt angesiedelt? (Mehrfachnennung möglich)
 - (2) Wann haben Sie Ihr ESRS-Implementierungsprojekt begonnen?
 - (3) Wie weit ist Ihr Implementierungsprojekt bereits fortgeschritten? (Mehrfachnennung möglich)
 - (4) Welche Implementierungsaspekte bereiten aktuell die größten Schwierigkeiten? (Mehrfachnennung möglich)
 - (5) Beschäftigen Sie sich aktuell neben der ESRS-Implementierung mit weiteren Berichtsvorgaben? Falls ja, welche? (Mehrfachnennung möglich)
- 13 Bis zum 13. Juli 2023 sind insgesamt 39 Rückmeldungen eingegangen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 98%.
- 14 Den Unternehmen standen zum Zeitpunkt der Umfrage die von EFRAG im November 2022 an die Europäische Kommission übermittelten Entwürfe der ESRS sowie die von der Europäischen Kommission am 6. Juni 2023 zur Konsultation veröffentlichten ESRS zur Verfügung. Der Delegierte Rechtsakt, mit dem die Veröffentlichung der finalen ESRS verbunden war, wurde am 31. Juli 2023 und damit nach Beendigung dieser Umfrage erlassen.

⁴ Für die unmittelbare Rechtswirkung der ESRS steht derzeit noch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union aus, die nach Ablauf der zweimonatigen (bei Verlängerung viermonatigen) Prüfungsfrist für das Europäische Parlament und den Rat erfolgt.

3.2 Ergebnisse der Umfrage

3.2.1 Organisatorische Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts

- 15 Gefragt nach der organisatorischen Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts geben fast die Hälfte der DAX 40-Unternehmen⁵ (19) an, dass die Projektverantwortung hierfür beim Finanzvorstand/Chief Financial Officer (CFO) bzw. bei der Finanzfunktion im Unternehmen liegt. In 16 Unternehmen wurde die Projektverantwortung beim Chief Executive Officer (CEO) angesiedelt. In 3 Unternehmen liegt sie beim Chief Human Resources Officer (CHRO). Unternehmen, in denen eine „andere Funktion“ mit diesem Implementierungsprojekt beauftragt ist, geben entweder Corporate Sustainability/Chief Sustainability Officer (CSO, 4 Nennungen), das Corporate Reporting Board (interdisziplinäres Projektteam, 1 Nennung), der Chief Digital Transformation Officer (CDTO, 1 Nennung), Legal/Compliance (1 Nennung) oder Operations (1 Nennung) an. Diese „anderen“ Funktionen sind nicht notwendigerweise auf Vorstandsebene angesiedelt.

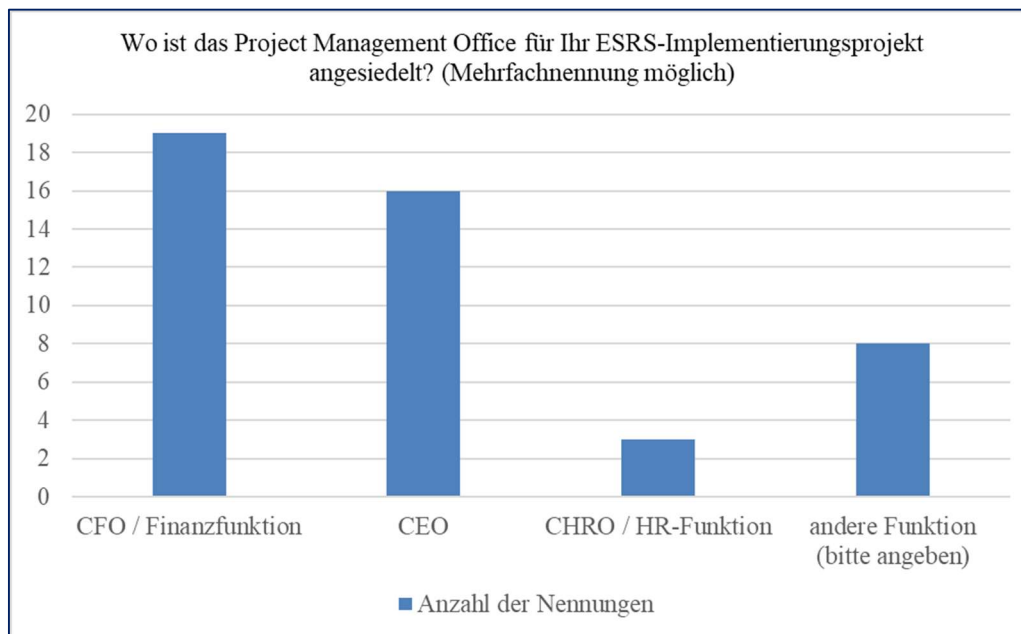


Abb. 1: Organisatorische Anbindung des ESRS-Implementierungsprojekts im Unternehmen (n=39, Nennungen=46, Doppelnennungen=7)

„andere Funktion“

(8 Unternehmen mit 8 Nennungen)

- Corporate Sustainability / CSO (4 Nennungen)
- CR Board (interdisziplinäres Projektteam) (1)
- CDTO (1)
- Legal / Compliance (1)
- Operations (1)

- 17 In 7 Unternehmen wurde nicht nur einem Unternehmensbereich, sondern zwei Bereichen gemeinsam die Verantwortung für die ESRS-Implementierung übertragen. Eine solche funktionsübergreifende Projektverantwortung ist davon in 3 Unternehmen dem CEO

⁵ Hinweis: Sofern ausdrücklich genannt, sind die DAX 40-Unternehmen insgesamt die Bezugsgröße für die Auswertung (z.B. „die Hälfte der DAX 40-Unternehmen“, mithin 20 Unternehmen). Anderenfalls beziehen sich die Aussagen auf den Anteil der insgesamt 39 Unternehmen, die an der online-Umfrage teilnahmen.

gemeinsam mit dem CFO zugeordnet. In weiteren 3 Unternehmen wurden folgende funktionsübergreifende Projektverantwortungen des CFO gemeinsam mit einer anderen Vorstandsfunktion angegeben: CFO/CHRO, CFO/Operations und CFO/CDTO. Bei einem Unternehmen leiten der CHRO und der Chair des Sustainability Council das Implementierungsprojekt gemeinsam.

funktionsübergreifende Projektorganisation

(7 Unternehmen)

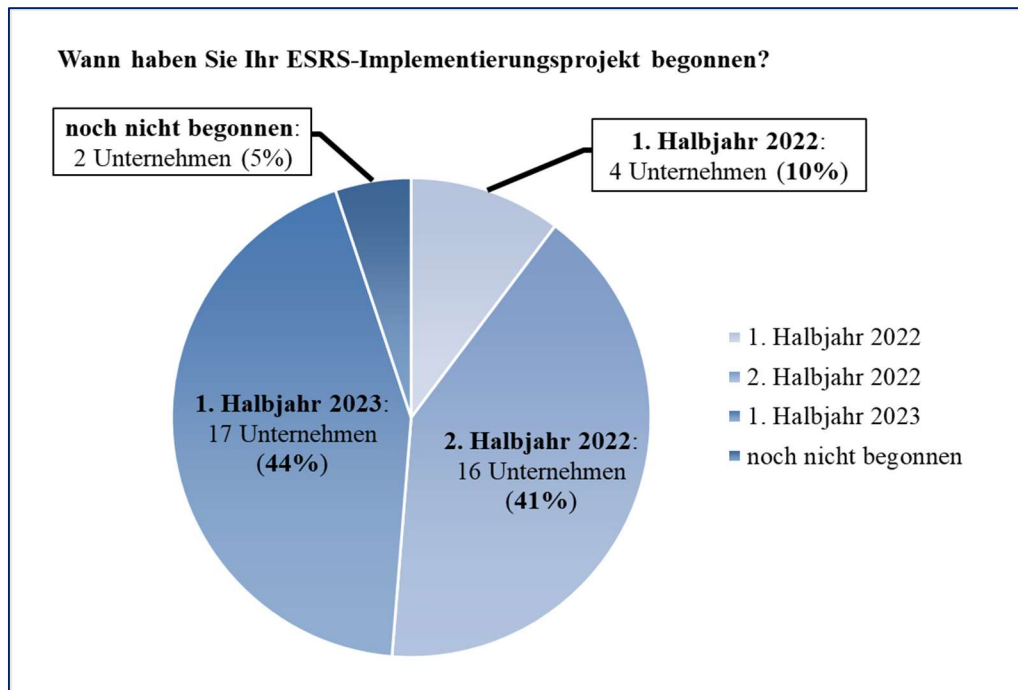
- CEO & CFO (3 Unternehmen)
- CFO & CHRO (1)
- CFO & Operations (1)
- CFO & CDTO (1)
- CHRO & Chair Sustainability Council (1)

- 18 In fast allen Unternehmen (mit Ausnahme von drei Unternehmen) ist der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied für die Implementierung der ESRS zuständig und eingebunden, was für die hohe Bedeutung spricht, die diesen neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung beigemessen wird. Zudem ist zu vermuten, dass die Finanzfunktion deshalb in so vielen Unternehmen mit der ESRS-Implementierung betraut wird, um das dort vorhandene Know-how zu Berichtsprozessen und zur Berichtserstellung zum Aufbau der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu nutzen, die zukünftig Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts sein wird.
- 19 Zum Teil (7 Unternehmen) ist die Projektverantwortung auf zwei Vorstandsressorts verteilt, was die besonderen Anforderungen der ESRS-Implementierung widerspiegelt. Diese bestehen darin, Nachhaltigkeit in alle Bereiche des Unternehmens zu integrieren und bei der Informationsgewinnung auf die Kenntnisse aller Einheiten zuzugreifen. Es ist anzunehmen, dass unabhängig von der Zuordnung der Projektverantwortung die verschiedenen Unternehmensbereiche in den Prozess eingebunden sind.
- 20 Letztlich bleibt abzuwarten, wo die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Abschluss des Implementierungsprojekts angesiedelt sein wird. Bereits mit dem ESRS-Implementierungsprojekt wurde in den meisten Unternehmen (19) der CFO bzw. die Finanzfunktion beauftragt. Es ist daher denkbar, dass die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund der zuvor angesprochenen Kompetenz zum Aufbau von Berichtsprozessen und die notwendigen unternehmensweiten Anstrengungen für die zeitnahe Erstellung des Lageberichts künftig noch stärker im Finanzbereich angesiedelt werden wird. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. wie sich dies auf die konkrete Aufgabenverteilung in Bezug auf Nachhaltigkeit im Vorstand auswirken wird.⁶

3.2.2 Beginn des ESRS-Implementierungsprojekts

- 21 Fast alle Unternehmen (37 Unternehmen) haben mit der Implementierung der ESRS begonnen. Die Hälfte der DAX40-Unternehmen (20) hat die ESRS-Implementierung im Jahr 2022 initiiert. Die anderen Unternehmen begannen im Jahr 2023.

⁶ *Hinweis:* Einer DRSC-Auswertung zufolge haben 16 Unternehmen die Zuständigkeit für das Thema Nachhaltigkeit auf Vorstandsebene definiert (in 9 Unternehmen ist diese dem CEO zugeordnet, in 6 Unternehmen einem anderen Vorstandsbereich und in 1 Unternehmen wurde ein Vorstand ausschließlich für Nachhaltigkeit benannt, der Chief Sustainability Officer, CSO).



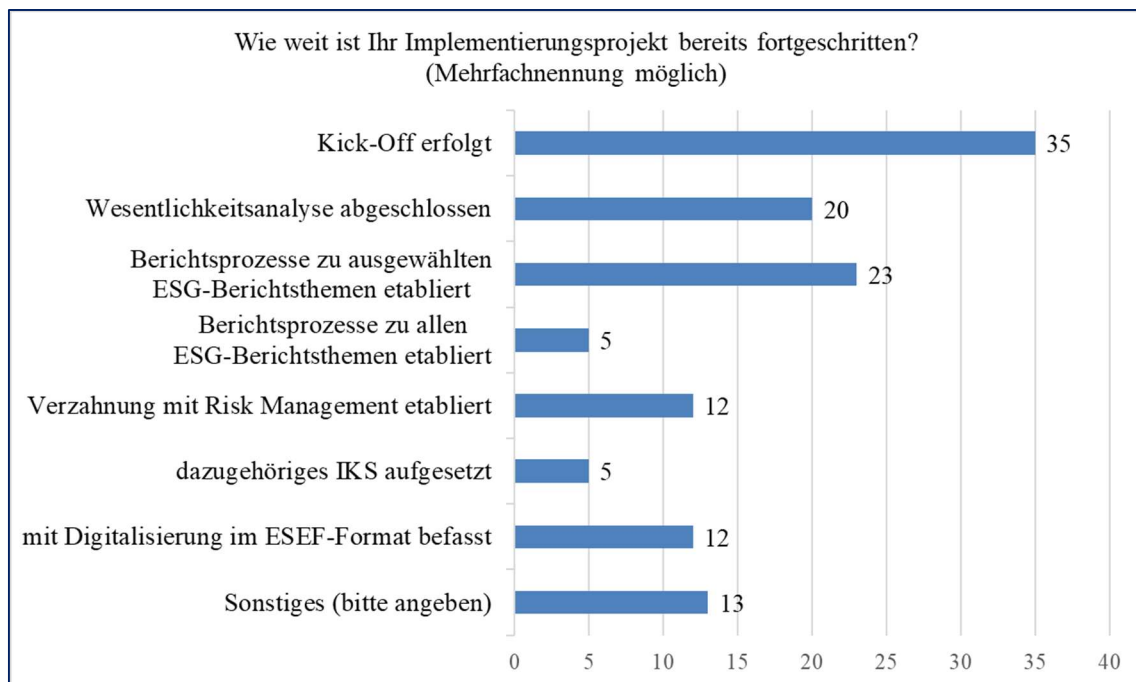
22

Abb. 2: Beginn des ESRS-Implementierungsprojekts (n=39)

3.2.3 Fortschritt des ESRS-Implementierungsprojekts

- 23 Die 37 Unternehmen, die sich in der Implementierungsphase des Projekts befinden, verzeichnen einen unterschiedlich weit fortgeschrittenen Projektstand. In fast allen befragten Unternehmen (35) ist der Projekt-Kick-Off erfolgt.⁷ Die Hälfte der DAX 40-Unternehmen (20) geben an, dass die erstmalige Wesentlichkeitsanalyse für die Implementierung der ESRS abgeschlossen ist. Weitere 15% der befragten Unternehmen (6) geben unter „Sonstiges“ an, dass die Wesentlichkeitsanalyse derzeit „in Bearbeitung“ ist. Bei weiteren drei Unternehmen sind „alle Themen in Bearbeitung“, was auch die Bearbeitung der Wesentlichkeitsanalyse umfasst.
- 24 70% der DAX 40-Unternehmen (28) haben die Berichtsprozesse entweder zu ausgewählten Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Environment, Social, Governance: ESG, 23 Unternehmen) oder zu all diesen Berichtsthemen (5 Unternehmen) etabliert. In 30% der DAX 40-Unternehmen (jeweils 12) wurde die Verzahnung mit dem Risk Management etabliert bzw. sich mit der Digitalisierung im ESEF-Format befasst. Das dazugehörige Interne Kontrollsystem (IKS) wurde in 5 Unternehmen aufgesetzt.
- 25 Zahlreiche Unternehmen (13) geben (zum Teil mehrfache) „Sonstige“ Projektfortschritte an. Dazu zählen, wie zuvor erwähnt, die in Bearbeitung befindliche/in Teilen abgeschlossene Wesentlichkeitsanalyse (6 Unternehmen), zudem die anhand der verfügbaren ESRS-Entwürfe abgeschlossene/in Bearbeitung befindliche Gap-Analyse (4 Unternehmen), die Erarbeitung von Berichtsanforderungen auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse (2 Unternehmen), die Etablierung von Eckpunkten der Governance (1 Unternehmen) oder die Erarbeitung steuerungsrelevanter ESG-KPI (1 Unternehmen). 3 Unternehmen geben an, dass derzeit alle abgefragten Themen bearbeitet werden, jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

⁷ Hinweis: 2 Unternehmen haben zwar keinen Kick-Off, jedoch andere, fortgeschrittenere Projektschritte angegeben. Der fehlende (formale) Kick-Off deutet daher nicht auf einen frühen Projektstand hin.



26

Abb. 3: Fortschritt des ESRS-Implementierungsprojekts (n=37, 125 Nennungen)

„Sonstiges“

(13 Unternehmen)

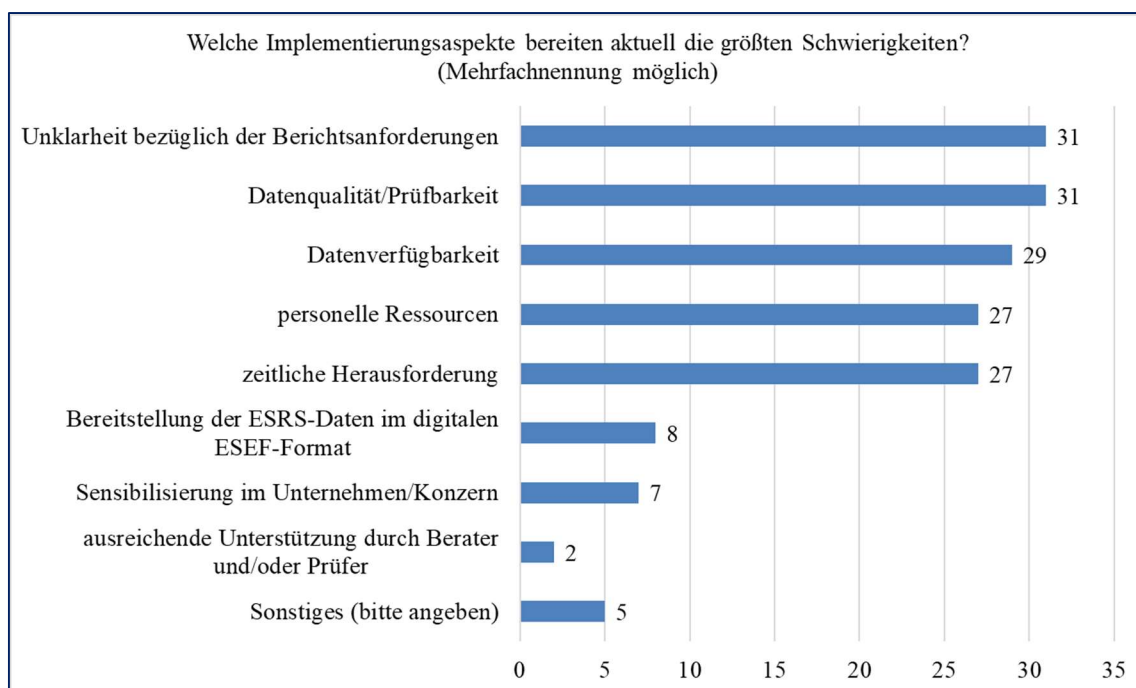
- Wesentlichkeitsanalyse in Arbeit / zum Teil abgeschlossen (u.a. da ESRS noch nicht final) (6)
- alle Themen sind „work in progress“ (3)
- Gap-Analyse in Bearbeitung / bzw. auf Basis der ESRS-Entwürfe abgeschlossen (4)
- Erarbeitung von Berichtsanforderungen (auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse) in Arbeit (2)
- Eckpunkte der Governance in Finance etabliert (1)
- quantitatives Accounting Manual geschrieben (1)
- bislang Fokus auf steuerungsrelevante ESG-KPI (1)

27 Die Umfrage zeigt, dass die erstmalige Wesentlichkeitsanalyse als Kern des ESRS-Implementierungsprojekts in ca. 75% der DAX 40-Unternehmen abgeschlossen (20) oder in Bearbeitung (9) ist. Hervorzuheben ist dabei, dass diejenigen Unternehmen, die ihre Wesentlichkeitsanalyse als „in Bearbeitung“ darstellen, häufig auf ausstehende Änderungen hinweisen, die nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, d.h. mit der Finalisierung der ESRS, erwartet werden. Die finalen ESRS wurden am 31. Juli 2023 (nach Abschluss dieser Umfrage) veröffentlicht.

28 Auch zu der durchgeführten Analyse der Differenzen zwischen den bisherigen und den zukünftigen Berichtsanforderungen (sog. Gap-Analyse) weisen die Unternehmen darauf hin, dass diese aufgrund der ausstehenden Finalisierung der ESRS zwangsläufig noch in Bearbeitung ist. Denkbar ist eine leichte Verzerrung der Umfrageergebnisse zu Ungunsten der Projektfortschritte, sofern bspw. die Wesentlichkeitsanalyse, die Gap-Analyse, die Identifikation von Berichtsanforderungen oder Etablierung der erforderlichen Prozesse, von den Unternehmen aufgrund der ausstehenden finalen ESRS als „in Arbeit/vorläufig“ ausgewiesen wurden. Der Anteil der hier als abgeschlossen angesehenen Projektschritte (d.h. basierend auf vorhandenen Erkenntnissen) könnte daher höher sein.

3.2.4 Schwierigkeiten der ESRS-Implementierung

- 29 Bei der Implementierung der ESRS sehen die befragten Unternehmen durchweg verschiedene große Schwierigkeiten (Mehrfachnennungen von 38 Unternehmen). Die größten Herausforderungen stellen dabei die „Unklarheiten bezüglich der Berichtsanforderungen“ sowie die „Datenqualität/Prüfbarkeit“ dar, die jeweils von ca. 80% der Unternehmen angegeben werden. Für 74% der Unternehmen stellen zudem die „Datenverfügbarkeit“ sowie für 70% der Unternehmen die „personellen“ und „zeitlichen Ressourcen“ Schwierigkeiten dar.
- 30 Unter „Sonstiges“ wird wiederholt darauf hingewiesen (3 Unternehmen), dass das nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren (ausstehende Veröffentlichung der finalen ESRS durch die Europäische Kommission) und damit die unklare Rechtslage und mögliche Änderungen der finalen ESRS als große Schwierigkeit gesehen wird. Denkbar ist, dass auch andere Unternehmen diese Schwierigkeit sehen, jedoch als „Unklarheit bezüglich der Berichtsanforderungen“ verstehen. Gleiches gilt für die Schwierigkeit, „konkrete Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse zu identifizieren“, was von einem Unternehmen unter „Sonstiges“ angegeben wird.



- 31 Abb. 4: Schwierigkeiten bei der ESRS-Implementierung (n=39, 167 Nennungen, 38 Unternehmen mit Mehrfachnennungen)

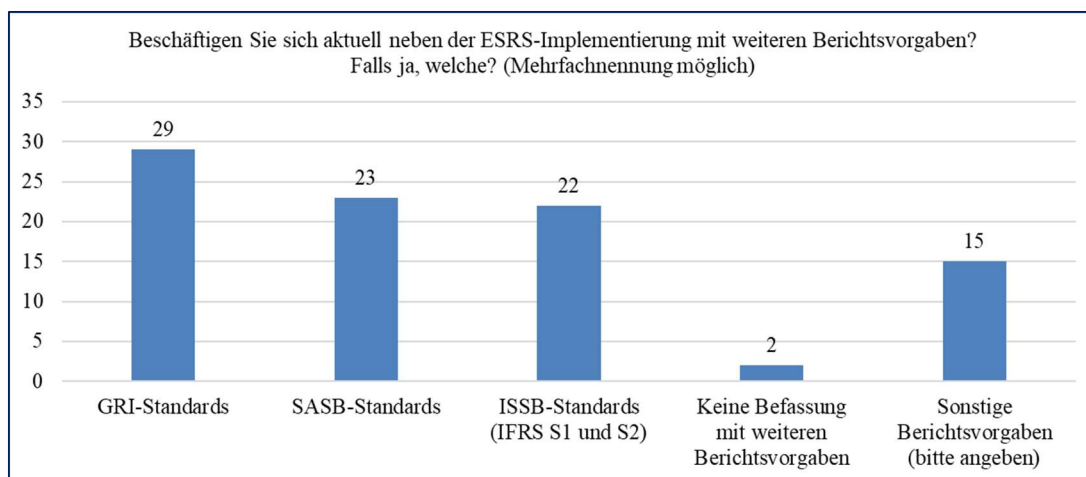
„Sonstiges“ (5 Unternehmen)
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren / unklare Rechtslage / Veränderungen zwischen Entwurf und finalen Anforderungen (3) • Identifizierung der konkreten Anforderungen im Zusammenhang mit der Wesentlichkeitsanalyse (1) • Unklare Anforderungen im Hinblick auf Prüfungsanforderungen (1) • Verteilte Themenverantwortung / einheitliche Berichtsprozessoptimierung (1)

- 32 Die Antworten der Unternehmen lassen im Ergebnis darauf schließen, dass die Implementierung der ESRS mit vielfältigen Herausforderungen verbunden ist. Dies ist für neue

Berichts-anforderungen typischerweise der Fall. Anzumerken ist jedoch, dass die Unternehmen mit der Implementierung der ESRS begannen, bevor die finalen ESRS zur Verfügung standen und die daraus resultierende unklare Rechtslage eine besondere Herausforderung darstellt. Positiv zu vermerken ist, dass Akzeptanz und Sensibilisierung in vergleichsweise wenigen Unternehmen (7) problematisch sind. Zudem stellt die Unterstützung durch Berater und Prüfer keinen Engpass dar.

3.2.5 Weitere relevante Berichtsvorgaben

- 33 Schließlich wurden die Unternehmen nach weiteren Berichtsvorgaben befragt, mit denen sie sich aktuell neben der ESRS-Implementierung beschäftigen. Die meisten Unternehmen (29) befassen sich zusätzlich mit den GRI-Standards. Mehr als die Hälfte der Unternehmen (23) befassen sich zudem mit den branchenspezifischen Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB-Standards). Ebenfalls mehr als die Hälfte der Unternehmen (22) befassen sich mit den Nachhaltigkeitsstandards des International Sustainability Standards Board (ISSB, IFRS S1 und IFRS S2).⁸
- 34 Ferner herausgestellt werden unter „Sonstige Berichtsvorgaben“ insbesondere die EU-Taxonomie-Verordnung (7 Unternehmen), die Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD, 7 Unternehmen), außerdem die Fragebögen des Carbon Disclosure Projects (CDP, 4 Unternehmen) und nationale sowie europäische Lieferkettenvorgaben (LkSG/CSDDD, 3 Unternehmen). Jeweils ein Unternehmen nannte zudem die Task Force on Nature-Related Financial Disclosure (TNFD), Sustainability-Ratings und die Vorgaben des World Economic Forum (WEF).



35

Abb. 5: Weitere Berichtsvorgaben (n=39, 91 Nennungen, 34 Unternehmen mit Mehrfachnennungen)

„Sonstige Berichtsvorgaben“
(15 Unternehmen, 24 Nennungen)

- EU-Taxonomie (7)
- TCFD (7)
- CDP (4)
- LkSG / CSDDD (3)
- TNFD (1)
- Sustainability-Ratings (1)
- WEF (1)

⁸ Hinweis: 14 Unternehmen beschäftigen sich sowohl mit ISSB- als auch mit SASB-Standards.

- 36 Von den 37 Unternehmen, die sich neben den ESRS mit weiteren Berichtsvorgaben beschäftigen, geben 34 Unternehmen Mehrfachnennungen an und befassen sich somit mit mehr als einem weiteren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Von diesen 34 Unternehmen befassen sich 18 mit zwei weiteren Berichtsvorgaben (zumeist in der Kombination von GRI-Standards/ISSB-Standards oder GRI-Standards/SASB-Standards). 9 Unternehmen geben an, sich mit drei weiteren Berichtsvorgaben (zumeist in der Kombination von GRI-Standards/ISSB-Standards/SASB-Standards, 6 Unternehmen) und weitere 7 Unternehmen befassen sich mit mindestens vier weiteren Berichtsvorgaben. Diese Unternehmen verweisen zusätzlich bspw. auf die EU-Taxonomie-Verordnung, TCFD oder Lieferkettenberichtspflichten (LkSG/CSDDD).
- 37 Die große Anzahl an Mehrfachnennungen zeigt die Vielfalt der Berichtsvorgaben auf, mit denen sich die DAX 40-Unternehmen befassen. Eine große Herausforderung dürfte darin bestehen, die Entwicklungen und damit die Veränderungen und Unterschiede der Berichtsvorgaben zu verfolgen und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung abzubilden und zu erläutern. Allerdings sind diesbezüglich Verschiebungen zu erwarten. So ist bspw. für die besondere Bedeutung der GRI auch der Zeitpunkt der Befragung zu berücksichtigen: im Jahr 2023 berichten viele der befragten Unternehmen in Übereinstimmung mit den GRI in einem eigenständigen Berichtsformat und erfüllen damit die bisherigen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung. Es ist zu erwarten, dass die DAX 40-Unternehmen mit der verpflichtenden Anwendung der ESRS die Erstellung von separaten GRI-Berichten überdenken. Die ISSB- und SASB-Standards sind für die DAX 40 nicht verpflichtend, jedoch beschäftigen sich mehr als die Hälfte der DAX 40-Unternehmen mit diesen Berichtsvorgaben. Inwieweit sich internationale Standards durchsetzen können und sich die Erfolgsgeschichte der für Finanzberichterstattungs-IFRS übertragen lässt, werden die folgenden Jahre zeigen. Das Interesse der DAX 40-Unternehmen hatte sich schon im Rahmen der Ansiedlung des Hauptsitzes des ISSB in Frankfurt am Main manifestiert.

3.2.6 Sonstige Anmerkungen der Unternehmen

- 38 Sechs Unternehmen greifen nochmals verschiedene Aspekte auf. Zum einen fordern gerade mehrfach gelistete Unternehmen die Harmonisierung der verschiedenen Berichtsanforderungen. Zwar sind nur 10% der DAX 40-Unternehmen dual gelistet, allerdings dürfte dieser Aspekt angesichts der Vielzahl der Berichtsnormen, mit denen sich die Unternehmen befassen, auch für andere Unternehmen hohe Relevanz haben. Zudem potenziere die gleichzeitige Befassung mit den verschiedenen Berichtsformaten, hier etwa der weiterentwickelten EU-Taxonomie, die Belastung für die Unternehmen. Zum anderen wird auf die Herausforderung hingewiesen, dass es für einige Themengebiete (z.B. Biodiversität) noch keine anerkannten bzw. etablierten Bewertungsmethoden gäbe.
- 39 Ferner müssten zentrale Fragestellungen bzgl. des XBRL-Tagging der ESRS noch adressiert werden. Hier sei ein enorm hoher Umsetzungs- und Prüfungsaufwand zu erwarten, jedoch der Nutzen noch fragwürdig.

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Studie veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Studie darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.